



Amtssigniert. SID2025031242529
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler



Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Mag.a Eda Isik-Besirek
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5894
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-WFN/B-5725/6-2025

Schwaz, 20.03.2025

**TVB Zell-Gerlos, Gerlos;
Sanitäranlagen Waldspielplatz Gerlos,
Trinkwasserbrunnen und ABA auf Gstr. Nr. 638/11, KG Gerlos -
wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Der Tourismusverband Zell-Gerlos, vertreten durch Geschäftsführer Christian Daum, 6281 Gerlos 196, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Sanitäranlagen Waldspielplatz Gerlos – Trinkwasserbrunnen und Abwasserbeseitigungsanlage auf Gst. Nr. 638/11, KG Gerlos“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Tourismusverband Zell-Gerlos erhält und verwaltet einen Waldspielplatz südwestlich des Gemeindezentrums Gerlos. Der Spielplatz erfreut sich großer Beliebtheit und an besucherreichen Tagen können bis zu 500 Besucher/Tag (Schätzung des Tourismusverbandes) kommen.

Zurzeit gibt es an der Ostseite des Spielplatzes eine kleine Hütte mit Snackautomaten und Komposttoilette. Aufgrund des hohen Besucheraufkommens ist die Errichtung von Sanitäranlagen mit Wasser- und Abwasseranschluss notwendig.

Für die neuen Sanitäranlagen soll die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens sowie die Abwasserbeseitigungsanlage geplant werden. Der Trinkwasserbrunnen soll auf den Bedarf der Sanitäranlagen und einer Trinkwasserstation ausgelegt werden.

Ortsangabe:

Politischer Bezirk: Schwaz

Politische Gemeinde: Gerlos

Katastralgemeinde: KG Gerlos 87107



TRINKWASSERBRUNNEN:

In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Trinkwasserbrunnens sind keine Grundwassermessstellen vorhanden.

Das Projektgebiet befindet sich orografisch links des Gerlosbachs.

Durch den Bau des Trinkwasserbrunnens werden keine sensiblen Wasserrechte wie Schutz- und Schongebiete oder Quellen berührt

Das Projektgebiet befindet sich in der gelben Wildbach-Gefahrenzone.

Das Projektgebiet liegt außerhalb des HQ300-Abflussbereichs.

Der Trinkwasserbrunnen soll in unmittelbarer Nähe zur Sanitäreanlage errichtet werden, sodass nur eine sehr kurze Entnahmeleitung notwendig ist.

Die Entnahmeleitung soll vom Brunnen zur Sanitäreanlage sowie der Wasserstation führen.

Für die Zufahrt und Anlieferung (Bohrgerät...) müssen Spielgeräte teilweise befristet verlegt werden.

Wasserbuch:

T14571308 (PZ: 9/2458) 121,1 l/s

Nutzung: Versickerung von Straßenwässern über Rasenmulden mit teilweise verzögerter Einleitung in den Gerlosbach.

ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE:

Das Projektgebiet befindet sich hauptsächlich orografisch links des Gerlosbachs und quert diesen. Der Anschluss an den Gemeindekanal befindet sich orografisch rechts des Bachs.

Durch den Bau des Schmutzwasserkanals werden keine sensiblen Wasserrechte wie Schutz- und Schongebiete oder Quellen berührt.

Das Projektgebiet befindet sich in der gelben- und roten Wildbach-Gefahrenzone. Durch die notwendige Querung des Gerlosbachs ist ein Bau in der roten Wildbach- Gefahrenzone erforderlich. Zum Schutz gegen die Wildbachgefahr wird die Leitung an der stromabwärts liegenden Seite der Brücke befestigt.

Schmutzwasserkanal

Der Schmutzwasserkanal soll vom Waldspielplatz über Parzelle 638/1 und 640 Richtung Osten verlaufen. Aufgrund der Topografie muss der Kanal im südlichen Bereich der Parzelle 640 verlaufen, um eine Ableitung bis zur Verkehrsfläche in Parzelle 866/2 im Freispiegel möglich zu machen. Im Osten der Parzelle 640 verläuft ein Spazierpfad.

Diesem Pfad folgt der Kanal Richtung Norden bis zur Verkehrsfläche.

Aufgrund der notwendigen Querung des Gerlosbachs an der Westseite (stromabwärts liegenden Seite) der Brücke auf Höhe von ca. 1226,60 müA ist eine durchgehende Ableitung im Freispiegel nicht möglich. Eine abgehängte Leitung von der Brücke ist aufgrund des notwendigen Freibords des Gerlosbachs nicht möglich.

In Parzelle 866/2 wird deshalb eine Pumpstation errichtet. Die Abwässer werden über eine Druckleitung DN 50 Richtung Nord-Osten und anschließend über die Brücke befördert. Vor Schacht O2GM101042 (42) gibt es einen Knick und die Druckleitung wird zur Freispiegelleitung. In Schacht 42 schließt der neue Schmutzwasserkanal an den bestehenden Schmutzwasserkanal der Gemeinde an. Wegen des großen Gefällesprungs in Schacht 42 wird dort eine innenliegende Absturzpfeife angebracht.

Im Bereich der Querung des Gerlosbachs ist eine frostfreie Verlegung des Kanals nicht möglich, es sollen von der Pumpstation bis Schacht O2GM101042 vorisolierte Rohre verlegt werden.

NATURSCHUTZRECHT UND FORSTRECHT:

Laut Erhebungen aus dem Tiroler Rauminformationssystem (tiris) sind im Projektgebiet keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz vorhanden.

Bei der Querung des Gerlosbachs wird der Schmutzwasserkanal seitlich der Brücke befestigt, wodurch der 5-m-Uferschutzbereich berührt wird.

Forstrechtliche Belange:

Für die Errichtung des Schmutzwasserkanals ist die Querung einer Waldparzelle (638/1) - Fichtenwald auf einem Abschnitt von ca. 13 m notwendig.

Es wird für diesen Abschnitt um eine vorübergehende Rodung von ca. 26 m², sowie auf eine dauernde Rodung von 26 m² angesucht.

Die zu rodenden Flächen betragen in Summe weniger als 1000 m², weshalb der Rodungsantrag im Wege einer Anmeldung laut Forstgesetz erfolgt.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Datum:

Dienstag, 13.05.2025

Zeit:

10:00 Uhr

Ort:

Tourismusverband Zell-Gerlos, Zillertal Arena, Hnr. 196, 6281 Gerlos

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen, diese liegen **nur** in der Gemeinde Gerlos auf

Ort der Einsichtnahme

Gemeindeamt Gerlos

Zeit

während der Amtsstunden

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn

Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

II. Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

III. Ergeht an:

1. Die Gemeinde Gerlos, Gerlos 196, 6281 Gerlos (**vorab per E-Mail an: gemeinde@gerlos.gv.at und nachweislich**)

zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
- c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehalte.

Beilagen:

1 Projekt, 2 Kundmachungen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.a Isik-Besirek

Angefdlagen am: 26/02/2025
Abgenommen am: _____

